



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.06.2007

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1.1 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung | S. 3 |
| 1.2 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung | S. 3 |
| 1.3 | Erlass der Grundsteuer für Kulturgut
hier: Antrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH | S. 3 |

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2007

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 | Satzungen | |
| 2.1.1 | Beschluss der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007
(Straßenreinigungssatzung 2007) | S. 3 |
| 2.1.1.1 | Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007
(Straßenreinigungssatzung 2007) | S. 3 |
| 2.1.2 | Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
hier: Aufnahme von Entschädigungssätzen für Einsatzkräfte (einsatz- und standortbezogene Aufwandsentschädigung) | S. 9 |
| 2.1.2.1 | Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin | S. 9 |
| 2.2 | Bebauungspläne | |
| 2.2.1 | Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“
hier: Abwägung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung Träger öffentlicher Belange | S. 10 |
| 2.2.1.1 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“ | S. 11 |
| 2.2.2 | Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung
hier: Änderungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | S. 13 |
| 2.2.2.1 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.6
„Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung | S. 13 |
| 2.2.3 | Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“
hier: Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung | S. 15 |
| 2.2.4 | Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel/Marina“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | S. 16 |
| 2.2.5 | Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“
hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss, Beteiligung Träger öffentlicher Belange | S. 17 |
| 2.2.5.1 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17.5
„Seetorviertel – Am Stadthafen“ | S. 18 |
| 2.3 | Straßenbenennungen | |
| 2.3.1 | Neubenennung von Straßen in der Fontanestadt Neuruppin
hier: im Plangebiet „Sonnenufer“ | S. 20 |
| 2.3.2 | Umbenennung von Straßen im Ortsteil Seehof und eines Weges in einem Ferien- und Wochenendhausgebiet in Gnewikow
hier: im Ortsteil Gnewikow und Seehof | S. 22 |
| 2.4 | Haushalt | |
| 2.4.1 | Haushalt 2007
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt für den Umbau des Gebäudes der Grundschule „Rosa Luxemburg“ | S. 25 |
| 2.4.2 | Austritt aus dem Zweckverband Gewerbepark Herzberg/Mark
hier: formeller Antrag auf Ausscheiden aus dem Zweckverband, Beschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung und Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe | S. 25 |

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.5	Anträge der Fraktionen	
2.5.1	Anträge der Fraktion CDU/FDP Situation in der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anweisung der Gesellschafterversammlung zu einer Beschlussfassung über ein Regelwerk über Sponsoring und zu einem befristeten Aussetzen des Sponsorings	S. 25
2.5.2	Situation in der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anweisung der Gesellschafterversammlung zur Einholung eines Rechtsgutachtens	S. 25
2.5.3	Antrag der Fraktion SPD Situation in der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Misstrauensantrag gegen den Aufsichtsrat	S. 26

3. Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentliche Ausschreibungen

3.1	Öffentliche Ausschreibungen	
3.1.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Leiters der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 26
3.1.2	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 26
3.2	Öffentliche Bekanntmachungen	
3.2.1	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer Informationsbroschüre	S. 27
3.2.2	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow	S. 27
3.2.2.1	Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin und Bechlin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ.: 09.53-717	S. 27
3.2.3	Öffentliche Bekanntmachungen des Vermessungsbüros Derksen König (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure), Benzstraße 7 b, 14482 Potsdam	S. 28
3.2.3.1	Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Karweese/Ortslage, Verf.-Nr.: 4002M	S. 28
3.2.3.2	Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr.: 4004M	S. 28
3.2.4	Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Jürgen Stahl (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Mozartstraße 2, 16909 Wittstock	S. 29
3.2.4.1	Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Brunne/Ortslage, Verf.-Nr.: 4003M	S. 29
3.2.5	Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kataster- und Vermessungsamt, Perleberger Straße 21, 16866 Kyritz	S. 29
3.2.5.1	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters für den gesamten Bereich der Stadt Neuruppin (einschließlich Ortsteile)	S. 29
3.2.6	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin, Untere Forstbehörde, Friedrich-Engels-Straße 33 A, 16827 Alt Ruppin	S. 30
3.2.6.1	Öffentliche Bekanntmachung über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten sowie das Befahren mit Kfz in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin vom 18. Juni 2007	S. 30

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1	Kostenloser Vortrag der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung, Virchowstraße 10, 16816 Neuruppin Arbeitslosigkeit? In Altersteilzeit? Auswirkungen auf die Rente	S. 32
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Juni 2007

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2007/26

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das folgende unbebaute gemeindeeigene Grundstück in 16816 Neuruppin, Espenweg

Gemarkung Neuruppin, Flur 18, Flurstück 405 mit einer Größe von 310 m²

zu veräußern.

1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2007/29

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das gemeindeeigene unbebaute Grundstück in Neuruppin, Richard-Wagner-Straße

**Gemarkung Neuruppin, Flur 12,
Flurstück 1188 mit einer Größe von 124 m²**

zu veräußern.

1.3 Erlass der Grundsteuer für Kulturgut hier: Antrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2007/21

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Tourismusforum Neuruppin GmbH die Grundsteuern der Jahre 2001 bis 2007 für das Objekt „Pfarrkirche St. Marien“ gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes zu erlassen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2007

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Straßenreinigungssatzung 2007) Drucksache-Nr.: 2002/133 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Straßenreinigungssatzung 2007).

2.1.1.1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Straßenreinigungssatzung 2007)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 49a Abs. 5 bis 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 25. Juni 2007 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Straßenreinigungssatzung 2007) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, soweit nicht nach § 2 eine Übertragung erfolgt ist. Die Straßenreinigung erstreckt sich auch auf Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritte beauftragen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst:
 - befestigte und unbefestigte Fahrbahnen,
 - befestigte und unbefestigte Gehwege,
 - Radwege,
 - Parkplätze,
 - Haltebuchten,
 - Straßenrinnen,
 - Einflussoffnungen der Straßenkanäle, Seitengräben einschließlich Durchlässe und Grabenüberdeckungen,

- mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen,
 - andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z.B. Verkehrsinseln, Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen und Haltestellen sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege, Haltestellen und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte unter Berücksichtigung von Abs. 5.
- (4) Das anliegende Verzeichnis der Straßen in der Fontanestadt Neuruppin, deren Fahrbahnen durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden, ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Für alle in diesem Verzeichnis nicht genannten Straßen der Fontanestadt Neuruppin gilt § 2 dieser Satzung.
- (5) Die Winterwartung der Fahrbahnen wird von der Fontanestadt Neuruppin nach ihren Möglichkeiten übernommen. Aus dem als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Räum- und Streuplan (Winterdienstkonzept) ist ersichtlich, welche Rang- und Reihenfolge der Schneerberäumung vorgesehen ist. Daraus ist ebenfalls die Beräumung einiger wichtiger Rad- und Gehwege und Haltestellen ersichtlich. In allen nicht genannten Bereichen wird die Winterwartung hiermit den Eigentümern übertragen. § 2 gilt entsprechend.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller nicht in Anlage 1 aufgeführten Gehwege und Radwege in gemeinsamer sowie getrennter Form (Zeichen 240 und 241 der StVO) sowie die Reinigung und Pflege der Rasenflächen, die sich zwischen dem Grundstück der Eigentümer und der Fahrbahn befinden, wird hiermit den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) gemäß § 49a Abs. 5, Satz 1, Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auferlegt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Reinigung der Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) genannten Straßen oder Straßenteile der Fontanestadt Neuruppin. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fontanestadt Neuruppin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 (Anliegerreinigung)

- (1) Die Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sind in der Regel einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder dort gelagert werden. Die Reinigung und Pflege der Rasenflächen umfasst insbesondere das Mähen der Flächen im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September, in monatlichen Abständen. Des Weiteren sind Laub und Verunreinigungen von den Rasenflächen zu beseitigen. Die Reinigungspflicht besteht auch für unbefestigte Fahrbahnen und Gehwege; hier ist die Reinigung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Geh- und Radwege, Haltestellen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den

von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z.B. Streusalz) ist nur auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgeladen werden. In der Zeit von 20.00 Uhr bis gegen 8.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dieses nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten hinsichtlich der Winterwartung ebenfalls für Fußgängergeschäftsstraßen mit der Maßgabe, dass für den Fußgängerverkehr an der Hausfront ein Streifen von 1,50 m Breite von Schnee freizuhalten ist.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung von der Straße aus entweder durch einen Zugang (z.B. Weg) oder eine Zufahrt (z.B. Straße) möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 1) und die Winterwartung (§ 1 Abs. 3) Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 5, Satz 1, Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und die Winterwartung durchgeführt wird.
- (2) Den Kostenanteil, der auf die Reinigung und die Winterwartung der Straßenteile und -abschnitte entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Fontanestadt Neuruppin. Insgesamt wird von der Fontanestadt Neuruppin ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von 25 % übernommen.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenreinigungsart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach dem als Anlage 1 beigefügten Kehrplan, der im Stadtbauhof, Gentzstraße 23, 16816 Neuruppin eingesehen werden kann. Bei der Reinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf
- (6) Die Reinigungsgebühr beträgt je lfd. Meter Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

a) für Straßen des Typ I	0,79 € jährlich
b) für Straßen des Typ II	3,41 € jährlich
c) für Straßen des Typ III	6,82 € jährlich

 Der Gemeindeanteil gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist in den Gebührensätzen bereits mit berücksichtigt.
- (7) Die Winterwartung erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Räum- und Streuplan. Dabei werden die Straßen in die Dringlichkeitsstufen I bis III eingeteilt. Die Winterdienstgebühr beträgt für Straßen der Dringlichkeitsstufen I und II je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite: **1,15 €** jährlich.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 1 Abs. 5 Satz 4, 2 dieser Satzung ganz

oder nicht in dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Umfang nachkommt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Anlagen zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis, Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin) am 01. November 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsatzung) vom 16. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 08. Januar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30. November 2005, außer Kraft. Abweichend hiervon treten die Anlagen zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis, Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin) mit Ablauf des 31. Oktober 2007 außer Kraft.

Anlage 1

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007

Straßenverzeichnis

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden.

Typ I

- Kränzliner Straße (Certaldoring bis Ortsausgang)
- Gildenhaller Allee
- Fehrbelliner Straße (Einfahrt Krankenhaus bis Erich- Dieckhoff- Straße)
- Nauener Straße
- Erich- Dieckhoff- Straße
- Ernst-Toller-Straße
- Karl-Gustav-Straße
- Alfred- Wegener- Straße
- Brenckenhoff- Straße
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Buskower Weg (Erich- Dieckhoff- Straße bis Martin- Ebell- Straße)
- Martin- Ebell- Straße
- Friedrich- Bückling -Straße
- Valentin- Rose- Straße
- Hermann- Riemschneider- Straße
- Philipp- Oehmigke- Straße
- Franz- Künstler- Straße (Puschkinstraße bis Karl- Marx- Straße)
- Karl- Liebnecht- Straße (beidseitig)
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Kreuzung Regattastraße)
- Käthe- Kollwitz- Straße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Ortsausgangsschild)
- Alt Ruppiner Allee
- Kastaniensteg
- Heimbürger Straße (B 167 bis 1. Wohnblock Alt Ruppin)
- Krangener Straße (Alt Ruppin)
- Wuthenower Straße (Alt Ruppin)
- Rheinsberger Straße (Alt Ruppin)
- Jahnstraße (Kreisverkehr bis Einmündung alte Jahnstraße)
- Wallstraße (Wallseite)
- Puschkinstraße (parallel zur B 167, von Präsidentenstraße bis Franz-Künstler-Straße, Wallseite)
- Dorfstraße Wuthenow (Abzweig L 167 bis Ortsausgang Richtung Gnewikow)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (Zur Mesche bis Parkplatz)
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)

Typ II

- Junckerstraße
- Wittstocker Allee
- Straße des Friedens
- Bechliner Chaussee
- Neustädter Straße
- Puschkinstraße (B 167)
- Heinrich- Heine- Straße
- Gerhardt- Hauptmann- Straße
- Präsidentenstraße
- Zur Mesche (Bahnübergang bis Certaldo Ring)
- Bahnhofsvorplatz (Ringstraße)
- Virchowstraße
- Robert- Koch- Straße
- August- Bebel- Straße
- Rudolf- Breitscheid- Straße
- Friedrich- Engels- Straße
- Schinkelstraße
- Steinstraße
- Friedrich- Ebert- Straße
- Wichmannstraße
- Franz- Künstler- Straße (B 167 bis Fontaneplatz)
- Fehrbelliner Straße (Fontaneplatz bis Einfahrt Krankenhaus)
- Heinrich-Rau-Straße
- Arthur- Becker- Straße
- Nordring
- Nymburk Ring (Zur Mesche bis Bordende Klappgraben)
- Certaldo Ring
- Siechenstraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Poststraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Neuer Markt (4 Platzseiten)
- Neuruppiner Straße (Alt Ruppin)
- Friedrich- Engels- Straße (Alt Ruppin B 167)
- Breite Straße (Alt Ruppin)
- Friedensstraße (Alt Ruppin)
- Wulkower Chaussee bis Ortsausgangsschild (Alt Ruppin)
- Regattastraße (Präsidentenstraße bis Trenckmannstraße)
- Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Am Alten Gymnasium (Schulplatz bis Montessorischule)
- Hermann-Matern-Straße (Seite Stadtteilpark)
- Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West
- Regattastraße (Trenckmannstraße bis Präsidentenstraße)
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)

Typ III

- Karl-Marx-Straße (incl. Fußgängerzone)

2. Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werdenTyp I

- Heinrich- Rau- Straße (beidseitig)
- Schwarzer Weg (Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße)
- Geh-/Radweg Kollwitzplatz bis Martin-Ebell-Straße
- Geh-/Radweg Alt Ruppiner Allee
- Geh-/Radweg Certaldo- Ring, Nymburk- Ring, Bad- Kreuznach- Ring
- Brücke Potsdamer Platz
- Fehrbelliner Straße (Hausnummer 107 bis Einmündung Krankenhaus-parkplatz)
- Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Arthur-Becker-Straße (Heinrich-Rau-Straße bis Hermann-Matern-Straße beidseitig)
- Neustädter Straße (stadteinwärts Kreuzung Tankstelle bis Zufahrt Gesundheitszentrum, Südostseite, außer Kreisverkehr)
- Geh-/Radweg Jahnstraße (Kreisverkehr bis Einmündung alte Jahnstraße)
- Geh-/Radweg Wuthenower Landstraße (Sanddorring bis Wuthenow)
- Geh-/Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße
- Gehweg Kreuzung B 167/ Bahnhofstraße (Klappgrabenseite)
- Gehweg Umweltverbundtrasse mit Anbindung Certaldoring
- Gehweg ab Präsidentenstraße über Park&Ride Parkplatz bis Certaldoring
- Gehweg Wittstocker Allee (am Jerusalemhain)

Typ II

- Karl-Marx-Straße
am Bernhard- Brasch- Platz
am Fontanedenkmal (Seite zur Franz-Künstler-Straße und Seite zur Karl-Liebknecht-Straße)
am Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Schinkelstraße (Busbahnhof Platzseite und Mittelweg)
- Haltepunkt West (Bereich Bushaltestellen)
- Schinkelstraße (am Wall, beidseitig)
- Präsidentenstraße (am Wall, beidseitig)
- Franz- Künstler- Straße (am Wall, einseitig)
- am Bahnhof Rheinsberger Tor (Fahrradständer bis Wall)
- am Kirchplatz Alt Ruppin (Friedrich-Engels-Straße bis Brückenstraße, Ostseite)
- Brücke Alter Rhin, Neuruppiner Straße (Alt Ruppin, beidseitig)
- Rhinbrücke, B 167 (Alt Ruppin, Nordostseite)
- Geh-/Radweg Kränzliner Straße (letztes Haus in Sackgasse bis 1. Stichweg stadtauswärts)
- Junckerstraße (altes Bahngleis bis Heinrich- Rau- Straße, beidseitig)
- Geh- und Radweg Alter Bahndamm (Erich-Dieckhoff-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Gehweg am Haltepunkt West (Bahnhofsvorplatz incl. Bushaltestellen)
- Geh- und Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Uferwanderweg (Bollwerk bis Bahndammbrücke)
- Uferwanderweg (Kastanienwiese bis ehem. Stärkefabrik)

3. Öffentliche Plätze, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werdenTyp I

- Parkplatz Krankenhaus, Fehrbelliner Straße

Typ II

- Niemöllerplatz
- Bernhard- Brasch- Platz
- Kirchplatz
- Bollwerk
- Neuer Markt
- Rosenplatz
- Parkplatz Rheinsberger Tor
- Karl- Kurzbach- Platz
- Rosengarten
- Platz an der Junckerstraße (Nähe ehem. Bahndamm)
- Alt Ruppin
 - Platz Breite Straße Ecke Friedensstraße
 - Platz Breite Straße Ecke Rheinsberger Straße
 - Kirchplatz
 - Platz Am Weinberg

Typ III

- Schulplatz

Für alle hier nicht genannten Straßen und Gehwege der Fontanestadt Neuruppin ist die Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Anlieger übertragen.

Anlage 2**zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin****Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept)**

Die Gemeinden sind auf Grund des § 49 a BbgStrG zur Winterwartung verpflichtet. Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden, innerhalb der geschlossenen Ortslagen den Schnee auf sämtlichen Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich der Radwege zu beraumen. Nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich die Winterwartung auch auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebauten Grundstücke angrenzen. Diese Verpflichtung gilt allerdings nur insoweit, als dass die Schneeräumpflicht nicht auf die Anlieger übertragen wurde. Die Schneeräumung ist nach Dring-

lichkeit auszuführen. Die Gemeinde ist deshalb gehalten, Räumpläne aufzustellen, in denen die zu räumenden Strecken nach ihrer Dringlichkeit zugeordnet sind.

Überhöhte Anforderungen an die Schneeräumung können im Rahmen der gemeindlichen Winterwartung nicht gestellt werden.

Eine Winterdienstpflicht der Gemeinden besteht innerhalb der geschlossenen Ortslagen in der Regel für gefährliche und verkehrswichtige Stellen auf Fahrbahnen, für Fußgängerüberwege, Bushaltestellen und für Gehwege.

Für Gehwege wird diese Streupflicht weitgehend auf die Anlieger übertragen. Gefährlich sind solche Straßenstellen, die wegen ihrer eigentümlichen Lage oder bestimmter Zustände, die nicht ohne Weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahe legen, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt, z.B. scharfe Kurven, Verengungen, Gefällestrassen, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Straßen an Wasserläufen. Die Gemeinden müssen in einem Streuplan die zu bestreudenden Straßen aufnehmen und nach Dringlichkeit die Reihenfolge festlegen, in der die einzelnen Straßen zu streuen sind. Die Winterdienste versorgen zunächst nur die wichtigsten Innerorts- und Durchgangsstraßen und die Schulbuslinien. Geschlossene Wohngebiete werden nur in Ausnahmefällen bedient. **Grundsätzlich hat die Streupflicht Vorrang vor der Räumspflicht. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird.** Auch nach dem Ende des Schneefalls muss dem Streupflichtigen noch ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen, um seiner Streupflicht nachzukommen. In ähnlicher Weise braucht bei Glättebildung mit dem Streuen erst nach einer angemessenen Zeit begonnen zu werden.

Morgens müssen die Streuarbeiten so rechtzeitig einsetzen, dass bereits der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. In den Abendstunden endet die Streupflicht mit dem Ende des allgemeinen Tagesverkehrs. Eine Gemeinde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, für ihre Straßen einen nächtlichen Streudienst einzurichten oder gefährliche Stellen von Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen zur Nachtzeit bei plötzlicher Eisbildung zu bestreuen. **Eine Pflicht zum vorbeugenden Streuen besteht ebenfalls grundsätzlich nicht.** In der Fontanestadt Neuruppin wurde mit der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung eine Aufgabenteilung in der Weise vorgenommen, dass den Anliegern grundsätzlich die Gehwegreinigung einschließlich Schneeräumung und Streupflicht übertragen wurde.

1. Einsatzstufen Winterwartung

Die Winterwartung der Fontanestadt Neuruppin wird in 3 Einsatzstufen eingeteilt. Diese sind nach den jeweiligen Witterungsbedingungen festgelegt.

Einsatzstufe 1

Gefahr des Auftretens leichter Verkehrsbehinderungen durch Glätte und Schnee. Straßen werden nur freigeschoben oder maschinell gefegt.

Einsatzstufe 2

Konkrete Behinderungen durch Schneefall oder Glätte, die voraussichtlich länger als 1,5 Stunden anhalten; es wird nur in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen und an Busbuchten und Haltestellen gestreut.

Einsatzstufe 3

Starke Behinderungen durch winterliches Wetter.

2. Organisation der Winterwartung

- 2.1 Die Verwaltung ist befugt, mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die Einsatzstufen von diesem selbständig ausgelöst werden.
- 2.2 Mit dem Auftragnehmer ist zu regeln, dass dieser unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Kräfte zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen hat.
Einsatzzeitraum: **04.00 Uhr - 20.00 Uhr**
- 2.3 Die Winterwartung auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er an Werktagen bis 7.00 Uhr, Samstag bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr abgeschlossen ist.
- 2.4 Straßen der Dringlichkeitsstufe I sind zuerst zu räumen bzw. zu streuen.

3. Dringlichkeitsstufen

Der Straßenwinterdienst ist in 3 Dringlichkeitsstufen I, II und III eingeteilt. Das bedeutet, dass die Straßen und Straßenabschnitte je nach Wichtigkeit als Rang- und Reihenfolge festgelegt sind.

3.1 Dringlichkeitsstufe I

Straßen und Straßenabschnitte mit starkem Berufs-, Schüler und Linienverkehr und wichtigem Güterverkehr. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 3 Stunden nach Einsetzen der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen und aufrecht zu erhalten. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe I siehe Anhang 1).

3.2 Dringlichkeitsstufe II

Straßen und Straßenabschnitte, die neben der Absicherung des Berufs-, Schüler- und Linienverkehrs der Lösung von Verkehrsaufgaben dienen. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen. Kontrollen der Befahrbarkeit sind durchzuführen. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe II siehe Anhang 2).

3.3 Dringlichkeitsstufe III

Aufgrund gesonderter Entscheidung im Einzelfall werden diese befestigten und unbefestigten Straßen, nachdem die Dringlichkeitsstufen I und II abgearbeitet und weitere finanzielle Mittel vorhanden sind, geräumt oder mit festgefahrener Schneedecke belassen (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe III siehe Anhang 3). Die dabei ggf. entstehenden Kosten werden nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.

Anhang 1

1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I

Neuruppin

- Wittstocker Allee (Kreisverkehr bis Str. des Friedens)
- Ortslage B 167
- Heinrich-Rau-Straße
- Fehrbelliner Straße (einschließlich Nauener Straße bis Ortsausgang)
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- August-Bebel-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße (August-Bebel-Straße bis Schifferstraße)
- Schifferstraße (Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße)
- Friedrich-Engels-Straße
- Steinstraße
- Karl-Marx-Straße einschließlich Schulplatz (zwischen den Plattenbändern)
- Virchowstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Schinkelstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis B 167, einschl. Busbahnhof)
- Franz-Künstler-Straße (B 167 bis Karl-Marx-Straße)
- Junckerstraße (bis H.-Rau-Straße)
- Karl-Liebknecht-Straße (Mo. - Fr.)
- Artur-Becker-Straße (von Fehrbelliner Straße bis Umfahrung Seniorenwohnpark)
- Franz- Mehring-Straße einschl. Busschleuse Reiz
- Gildenhaller Allee (von L 167 bis Ortsausgang Gildenhall)
- Hermsdorfer Weg (während der Schulzeit Mo.-Fr.)
- Kränzliner Straße (von Certaldo- Ring bis Ortsausgang)
- Nordring
- Bad-Kreuznach-Ring
- Nymburk-Ring
- Certaldo-Ring
- Treskower-Ring
- Erich- Dieckhoff-Straße einschließlich Wendeschleife
- H.- Riemschneider-Straße
- Fr.-Bückling- Straße
- Martin- Ebell-Straße
- Karl-Gustav-Straße
- W.-Rathenaustraße (einschl. Buswendeschleife Naumannstraße)
- Sanddornring (von Straße nach Wuthenow bis 1. Kreuzung)

Alt Ruppin

- Wuthenower Straße
- Ortslage B 167
- Breite Straße
- Friedensstraße
- Rheinsberger Straße
- Krangener Straße -Ortslage
- Anna- Petrat- Straße bis Roofwinkel (Buswendeschleife)
- Neumühler Weg (von B 167 bis Molchow Dorfmitte)
- Brückenstraße (Lange Brücke)

Buskow

- von Kreuzung L 16 bis Buskow (Dorfmitte)
- von Buskow (Dorfmitte) in Richtung Langen bis zur Gemarkungsgrenze

Nietwerder

- Dorfstraße (Kreuzung Ausbau bis Gildenhaller Allee)

Gnewikow

- Ortslage K 6828

Seehof

- Ortslage K 6828

Gühlen Glienicke

- Ortslage L 16
- Straße von L 16 bis Binenwalde

Neuglienicke

- Straße von L 16 bis Neuglienicke

Binenwalde

- Seestraße Ortslage
- Verbindungsstraße von Binenwalde nach Braunsberg (bis Gemarkungsgrenze)

Rheinsberg-Glienicke

- Ortsdurchfahrt K 6812

Karwe

- Ortslage K 6828

Krangen

- Ortslage K 6810
- Ortslage K 6810 Zermützel

Lichtenberg

- Dorfstraße (Ortslage L 167)

Radensleben

- Dorfstraße -Lichtenberg (Ortslage L 167)
- Bahnhofsstraße (Ortslage L 164)
- Dorfstraße in Richtung Pabstthum
- Ortslage Pabstthum
- Buswendeschleife Bahnhof Radensleben

Stöffin

- von Kreuzung L 16 bis Stöffin (Dorfende)
- Straße nach Protzen (Gemarkungsgrenze)

Wuthenow

- Dorfstraße Ortslage L 167
- Ortslage K 6812

Wulkow

- B 167 Ortslage
- Ausbau von B 167 bis Zufahrt JVA
- Parkstraße
- Dorfstraße (Nietwerderweg bis B 167)
- Nietwerderweg (Dorfstraße bis Parkstraße)

2. Radwege der Dringlichkeitsstufe I

- Geh- und Radweg von Heinrich-Rau-Straße bis Zufahrt Gesundheitszentrum
- Geh- und Radweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig von Fehrbelliner Straße bis Neustädter Straße)
- Geh- und Radweg von Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße („Schwarzer Weg“)
- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee von Straße des Friedens bis Alt Ruppin
- Radweg Kränzliner Straße (von B 167 bis 1. Stichweg)
- Geh- und Radweg vom Seedamm bis Wuthenow (Seedamm beidseitig)
- Geh- und Radweg Brücke Potsdamer Platz
- Geh- und Radweg Nordring, Bad-Kreuznach-Ring, Nymburk- Ring, Certaldo- Ring

- Geh- und Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Grundschule Gildenhall (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)

3. Gehwege der Dringlichkeitsstufe I

- Gehweg am Fontanedenkmal
- Gehweg gegenüber Fontanedenkmal einschließlich Querungen Wallanlage
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstr. (Platzseite)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Wichmannstraße bis Friedrich- Ebert- Str. (Schulplatz Granitbänder Platzmitte)
- Gehweg Karl-Marx-Straße, Rheinsberger Tor bis Parkplatzausfahrt
- Gehweg Brücke Alter Rhin (beidseitig)
- Gehweg B 167 von Breite Straße bis Beginn der Bebauung Alt Ruppin
- Gehweg Brücke Brückenstraße
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Präsidentenstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Schinkelstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Bahnhofstraße (Klappgrabenseite)
- Gehweg Kreuzungsbereich Heinrich-Rau-Straße / Artur- Becker- Str. (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich Heinrich-Rau-Straße / Junckerstraße
- Gehweg Präsidentenstraße (Seite am Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West)

Anhang 2**1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II****Neuruppin**

- Grüner Weg (Treskow)
- Alfred-Wegener-Straße
- Valentin-Rose-Straße
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Anbindung Kreisstraße)
- Lindenallee
- Friedrich-Ebert-Straße (Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Gentszstraße
- Richard-Wagner-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit, nur bis 08.00 Uhr)
- Kastaniensteg (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Präsidentenstraße (einschl. Bahnhofsvorplatz)
- Straße Zur Mesche (Westachse bis Bahnübergang)
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Wendehammer Schulplatz)
- Regattastraße
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Regattastraße)
- Heimbürger Straße Alt Ruppin (nur Zufahrt bis 1. Kreuzung)
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Fischbänkenstraße
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (von Zur Mesche bis Parkplatz)

Neuglienicke

- Ortslage Neuglienicke

2. Radwege der Dringlichkeitsstufe II

- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee von Straße des Friedens bis Ende Ehrenfriedhof
- Geh- und Radweg Franz-Künstler-Straße (Wallanlage)
- Geh- und Radweg Anbindung Jahnstraße
- Radweg Franz-Künstler-Straße (Wallanlage)
- Radweg Alter Bahndamm (von Käthe-Kollwitz-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Radweg Puschkinstraße (Bereich Wallanlage, Franz-Künstler-Straße bis Präsidentenstraße)
- Radweg Heinrich-Heine-Straße (Bereich Wallanlage, Präsidentenstraße bis Schinkelstraße)

- Geh- und Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)

3. Gehwege der Dringlichkeitsstufe II

- Gehweg Friedrich-Engels-Straße (Kirchplatz) einschl. Kreuzungsbereich (Alt Ruppin)
- Gehweg Bollwerk (Uferweg und Mittelweg, ohne Treppen)
- Gehweg Gerhart-Hauptmann-Straße bis Rheinsberger Tor (Wallseite)
- Gehwege Wallanlagen
 - Schäferstraße bis B 167
 - Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Feldmannstraße
 - Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Schifferstraße
- Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahnübergang bis Heinrich-Rau-Straße)
- Gehweg Wittstocker Allee (Seite Jerusalemhain, von Kreisverkehr bis ehem. Einmündung Gentzstraße)
- Gehweg Regattastraße (am Spielplatz beidseitig und Bereich Fürstengewiese)
- Gehweg am Haltepunkt West (von Zur Mesche bis Park&Ride Parkplatz)

4. Winterwartung an Bushaltestellen

Neuruppin

- Nordring beidseitig
- Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Friedrich-Engels-Straße (Höhe Poststraße)
- Junckerstraße beidseitig
- Heinrich-Rau-Straße beidseitig
- Artur-Becker-Straße beidseitig (4x)
- Gutshof beidseitig
- Erich-Dieckhoff-Straße (beidseitig)
- Gildenhall-Schule
- Dorfstraße Bechlin (4x)
- Puschkinschule
- Gentzstraße
- Wittstocker Allee (am Friedhof) beidseitig
- Fehrbelliner Straße (4x)
- Wittstocker Allee (von B 167 bis Straße des Friedens) beidseitig
- Haltepunkt West
- Bernhard-Brasch-Platz (Friedrich-Engels-Straße Ecke Präsidentenstraße)
- Pfarrkirche
- Steinstraße
- B 167 am Friedhof beidseitig

Alt Ruppin

- Kirchplatz
- Neuruppiner Straße (Hubertus)
- Anna-Petrat-Straße (5x)
- Wulkower Chaussee (Aldi)
- Breite Straße (2x)

Bushaltestellen in den Ortsteilen und -lagen: Buskow; Stöffin; Gnewikow; Seehof; Karwe; Lichtenberg; Wuthenow; Nietwerder; Radensleben; Wulkow; Krangen; Zermützel; Molchow; Gühlen- Glienicke; Rheinsberg-Glienicke; Binenwalde

Für alle nicht genannten Haltestellen obliegen die Pflichten der Winterwartung den anliegenden Grundstückseigentümern.

Anhang 3

Dringlichkeitsstufe III

- sämtliche anderen, nicht genannten Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Bushaltestellen (diese obliegen der Anliegerpflicht und werden nur in Ausnahmefällen von der Stadt bedient)

Fontanestadt Neuruppin, den 12. Juli 2007

Golde
Bürgermeister

2.1.2 Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufnahme von Entschädigungssätzen für Einsatzkräfte (einsatz- und standortbezogene Aufwandsentschädigung) Drucksache-Nr.: 2002/32 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin.

2.1.2.1 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2007 folgende **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, je Einsatzteilnahme und für die Erreichbarkeit über eine Hausalarmanlage eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt: | |
| a) Wehrführer (Stadtbrandmeister) | 150,- € |
| b) je Stellvertreter des Wehrführers | 110,- € |
| c) Zugführer Alters- und Ehrenabteilung | 70,- € |
| d) Stadtjugendwart | 70,- € |
| (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt: | |
| a) Zugführer | 100,- € |
| b) stellvertretender Zugführer | 90,- € |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter beträgt: | |
| a) Ortswehrführer | 60,- € |
| b) stellvertretender Ortswehrführer | 30,- € |

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwarte der Jugendgruppen beträgt:
- | | |
|-------------------------------------------------|--------|
| a) Jugendwarte der Jugendgruppen der Hauptwache | 50,- € |
| b) Jugendwarte der Jugendgruppen der Ortswehren | 25,- € |

§ 3

Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
- innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt,
 - die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a, c und d erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
- (4) Die Ortswehrführer bzw. der Stadtbrandmeister haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils zum 5. eines Monats für den zurückliegenden Monat in Form einer Liste vorzulegen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagesdienst: 6.00- 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.

§ 4

Standortbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Einsatzkräfte, die über eine Hausalarmanlage durch die Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden, erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung vorliegen und diese Einsatzkräfte in ein diensthabendes System, welches von der Wehr- und Zugführung zu erarbeiten und zu überwachen ist, eingebunden sind. Durch dieses diensthabende System ist zu gewährleisten, dass für die Zeiten außerhalb der Tagbereitschaft (Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und an Feiertagen mindestens eine einsatzfähige Staffelbesatzung vorgehalten wird.

§ 5

Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

- (1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag auf die entsprechenden Konten der Führungskräfte überwiesen.
- (2) Die Entschädigung nach §§ 3 und 4 wird monatlich berechnet und im folgenden Monat auf die Konten der Einsatzkräfte überwiesen.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft ununterbrochen länger als 3 Monate ihre Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 2 Monate nicht in das diensthabende System eingebunden ist.

§ 7

Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin tritt rückwirkend zum 1. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr) vom 28. September 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 5. Oktober 2005) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 12. Juli 2007

Golde
Bürgermeister

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“

hier: Abwägung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung Träger öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2005/27

3. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Bedenken und Anregungen, welche die landseitigen sowie wasserseitigen Belange berühren und im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ eingegangen sind.
- Die Abwägungsergebnisse sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den entsprechend der Abwägung geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die Entwurfs-Begründung wird gebilligt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine erneute Auslegung zu beteiligen. Neben dem Entwurf des Bebauungsplans sind auch wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen mit auszulegen.
5. Stellungnahmen können dabei nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen.

2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr 11.4 „Sonnenufer“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.06.2007 die Abwägung und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“ sowie die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Bebauungsplan 11.4 „Sonnenufer“ umfasst ein Gebiet zwischen der Straße am Fehrbelliner Tor im Norden, dem Käthe Kollwitz Platz im Süden sowie dem Ruppiner See im Osten.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangen nunmehr der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext mit integriertem Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der Planauslegung sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten: Geruchs- und Lärmimmissionen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotop- und Artenschutz und Landschaftsschutzgebiet, deren Auswirkungen infolge der Planung zu behandeln sind.

Der geänderte Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“** liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 26. Juli bis 31. August 2007 im Rathaus** (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

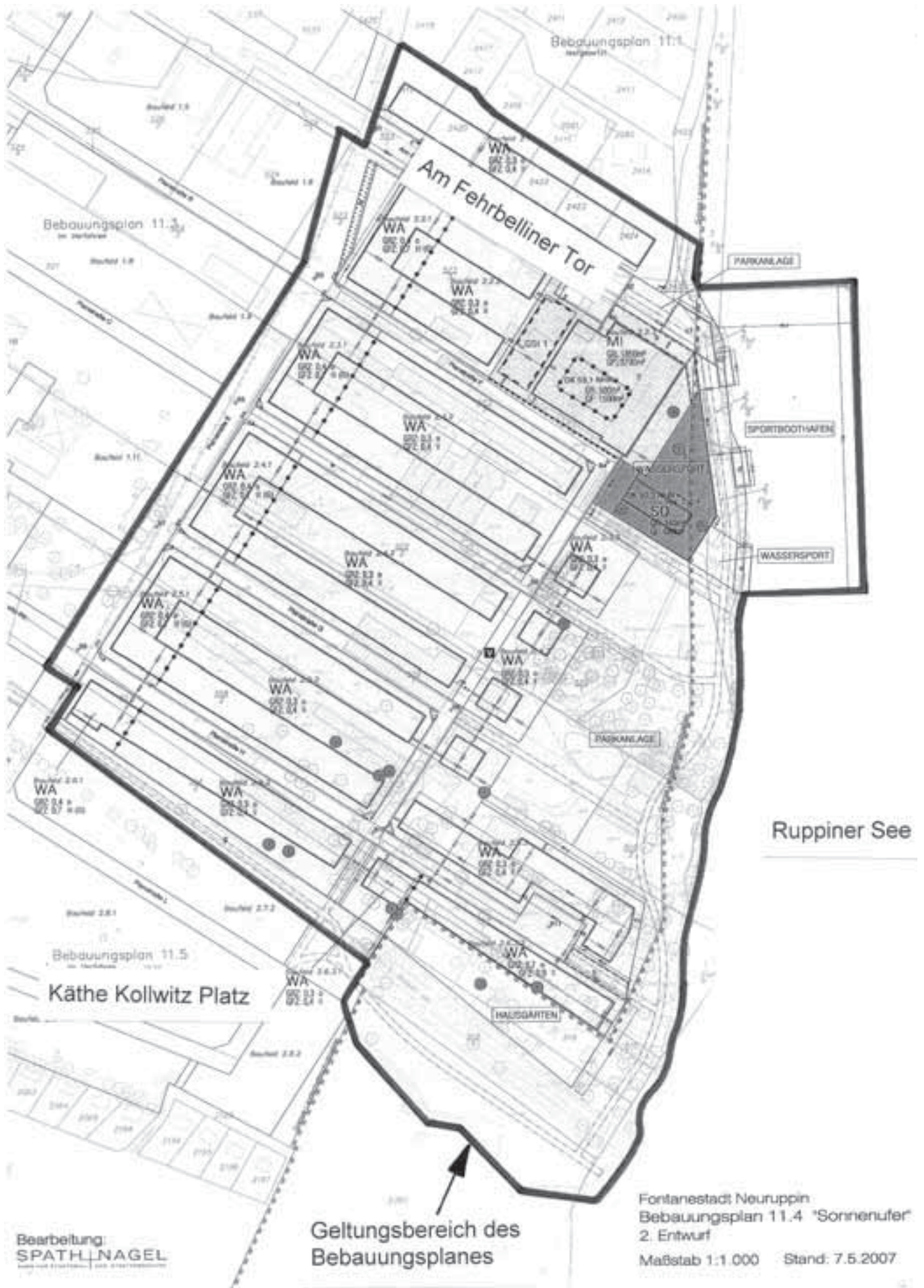
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 26.06.2007

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

Karte siehe Seite 12



2.2.2 **Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung hier: Änderungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/95 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ zu ändern.
2. Die Änderung soll gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alt. BauGB. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung gem. §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu beteiligen.

2.2.2.1 **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.06.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ im vereinfachten Verfahren sowie den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Es wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird weiterhin gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen. Der Bebauungsplan 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung umfasst ein Gebiet zwischen der Trenckmannstraße im Süden, der Scholtenstraße im Norden, der Regattastraße im Osten und dem Arbeitsamt im Westen. Der Änderungsbereich betrifft ausschließlich die Änderung von Geschossigkeiten im Eingangsbereich des Sportzentrums.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Begründungstext.

Der Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 1. Änderung liegt** gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 26. Juli bis 31. August 2007 im Rathaus** (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 26.06.2007

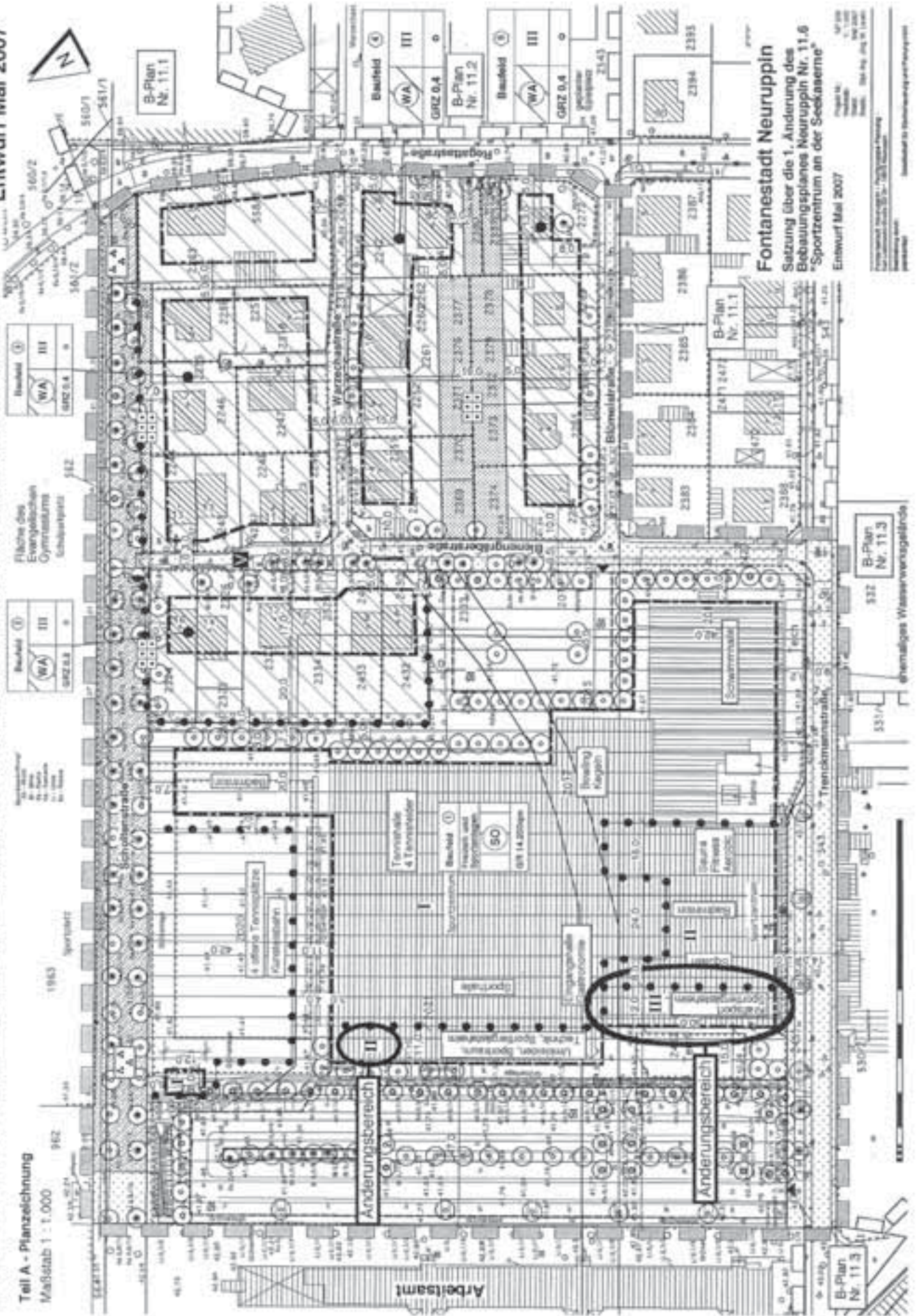
*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

Karte siehe Seite 14

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 "Sportzentrum an der Seekaserne"
 Entwurf Mai 2007

Es gilt die Bebauungsverordnung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Investitions- und Vermögensplan v. 23.04.1993 und die Baubestimmungen Bauordnung in der seit dem 01.09.2003 gültigen Fassung

Teil A - Planzeichnung
 Maßstab 1 : 1.000



Fontanestadt Neuruppin
 Satzung über die 1. Änderung des
 Bebauungsplanes Neuruppin Nr. 11.6
 "Sportzentrum an der Seekaserne"
 Entwurf Mai 2007

Projekt Nr. 07/008
 Auftraggeber: Fontanestadt Neuruppin
 Auftrag: 07/008, 07/009, 07/010
 Entwurf: 07/008, 07/009, 07/010
 Genehmigt: 07/008, 07/009, 07/010
 Datum: 07/008, 07/009, 07/010
 Maßstab: 1:1000, 1:500, 1:200
 Entwurf: 07/008, 07/009, 07/010
 Genehmigt: 07/008, 07/009, 07/010
 Datum: 07/008, 07/009, 07/010
 Maßstab: 1:1000, 1:500, 1:200

B-Plan Nr. 11.3
 332
 ehemaliges Wasservorgelände

B-Plan Nr. 11.3

2.2.3 Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ hier: Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Drucksache-Nr.: 2007/37

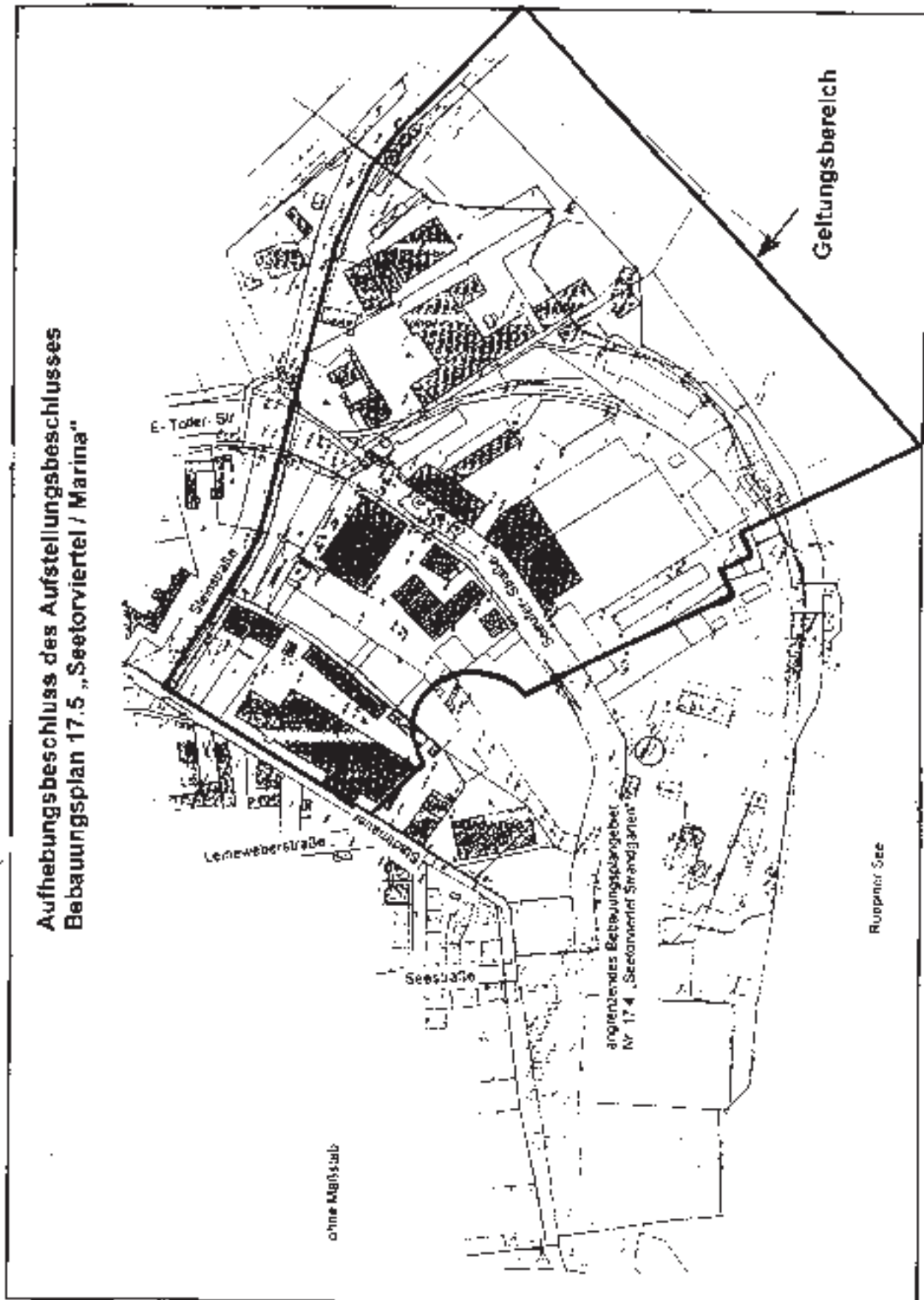
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.
2. Die Aufstellung erfolgt nach dem beschleunigten Verfahren und mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
3. Die Durchführung dieses Verfahrens ist unter Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen.
4. Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes und eines Sondergebietes zur Errichtung von Handelseinrichtungen.



2.2.4 Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel/Marina“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Drucksache-Nr.: 2002/80 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.05.2002 (Nr. 2 und 3 der Dr. Nr. 2002/80) zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel/ Marina“ auf
2. Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

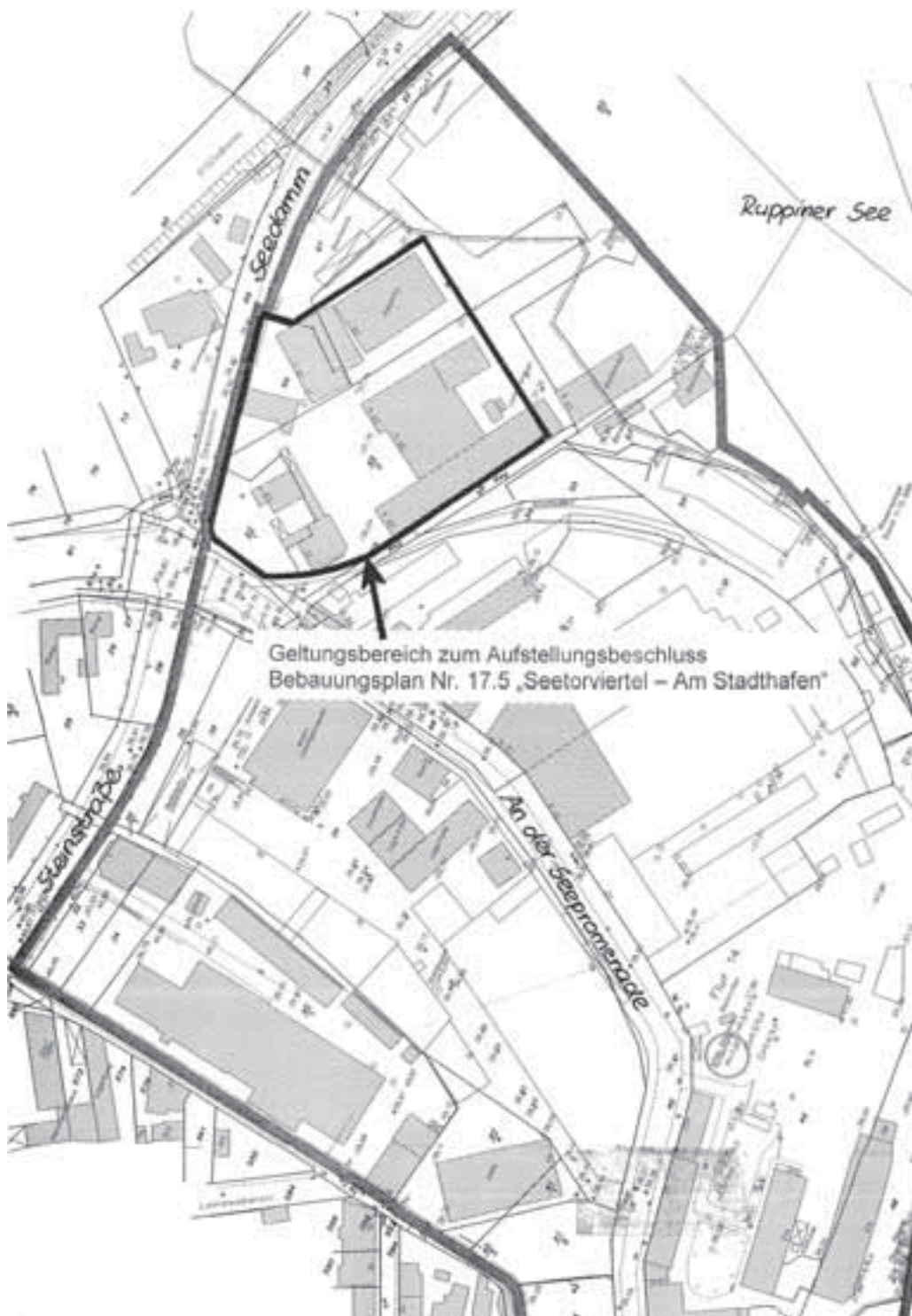


**2.2.5 Bebauungsplan Nr. 17.5
„Seetorviertel – Am Stadthafen“
hier: Aufstellungsbeschluss,
Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss,
Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Drucksache-Nr.: 2002/80
2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“ für ein 0,65 ha großes Gebiet südlich des Bahndammes, östlich der Straße An der Seepromenade und westlich des Ruppiner Sees.
2. Planungsziel ist die Entwicklung von Mischbauflächen inklusive besonderer Wohnformen, die mit den geplanten angrenzenden Son-

dergebietsnutzungen insbesondere dem „Stadthafen“ korrespondieren.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Bebauungsplanverfahren Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB nach dem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.
4. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung dieses Verfahrens ist unter Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel - Am Stadthafen“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die Begründung wird gebilligt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt., 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt., 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu beteiligen.



2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“ sowie den Entwurf des Bebauungsplanes und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB nach dem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der 0,65 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Bahndammes, östlich der Straße An der Seepromenade und westlich des Ruppiner Sees. Planungsziel ist die Ausweisung von Mischbauflächen.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext.

Der Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel - Am Stadthafen“** liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB für den Zeitraum **vom 26. Juli bis 31. August 2007 im**

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 26.06.2007

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

Karte siehe Seite 19

Anlage Dr. Nr. 2002/80 Z. Ergänzung

Anlage 2

- Planzeichenerklärung**
- Farbsetzungen**
- Art der tatsächlichen Nutzung
- M** Wohnen (1+2+3+4)
- Mit der tatsächlichen Nutzung und Gemarkungsgrenzen
- B** nicht bewaldet (1+2+3+4)
 - F** nicht bewaldet (1+2+3+4)
 - L** für die Erzeugung von Wald
 - W** Wald (1+2+3+4)
- Staatliche, staatliche Grundbesitzarten
- 1** Agrar (1+2+3+4)
- Sonstige Festsetzungen
- 1** für die Nutzung (1+2+3+4)
 - 2** sonst (1+2+3+4)
- Flächen
- 1** Flächen in Wasserflächen
- Nicht festgesetzte Übergrößen
- 1** sonst (1+2+3+4)
- Bei Änderungen der Messungen sind die Messungsergebnisse mit dem Datum und dem Namen des Vermessungsamtes anzugeben. Bei Änderungen der Messungen sind die Messungsergebnisse mit dem Datum und dem Namen des Vermessungsamtes anzugeben.



Bebauungsplan Nr. 17.5
"Seeforviertel - Am Stadthafen"
Entwurf

Datum 22.3.2007 Maßstab 1:1.000

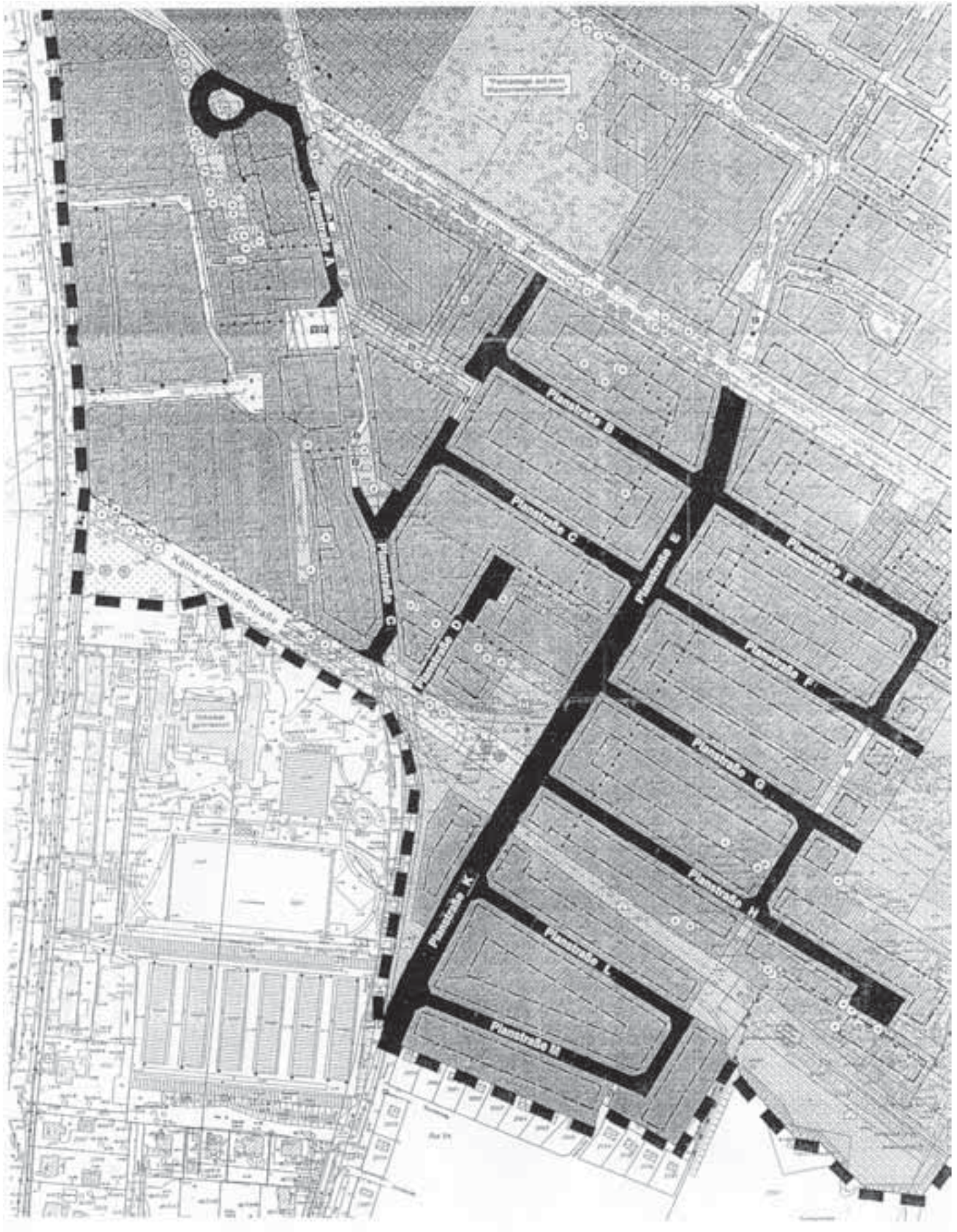


2.3 Straßenbenennungen

2.3.1 Neubenennung von Straßen in der Fontanestadt Neuruppin hier: im Plangebiet „Sonnenufer“ Drucksache-Nr.: 2007/25

- a) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraße A** in: „**An der Pauline**“.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraße B** in: „**Uferweg**“.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraße C** in: „**An der Weide**“.
- d) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraße D** in: „**Käthe-Kollwitz-Straße**“.
- e) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraßen E und K** in: „**Sonnenallee**“.
- f) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraße F** in: „**Zum Schwanenufer**“.
- g) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraßen G und H** in: „**Am Schilfsteig**“.
- h) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, entsprechend dem Vorschlag der Bürgerbeteiligung durch den Investor, im Plangebiet „Sonnenufer“ die Benennung der **Planstraßen L und M** in: „**Kieselweg**“.
- i) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Benennung einzuleiten.

Karte siehe Seite 21



Anlage zur Beschlussvorlage mit der Drucksache-Nr. 2007/25: „Benennung von Straßen in der Fontanestadt Neuruppin im Plangebiet „Sonnenruder“
Lageplan, ohne Maßstab
1:200 aus der Zusammenfügung aller Pläne der Bebauungsplangebiete

2.3.2 Umbenennung von Straßen im Ortsteil Seehof und eines Weges in einem Ferien- und Wochenendhausgebiet in Gnewikow hier: im Ortsteil Gnewikow und Seehof Drucksache-Nr.: 2002/190

1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der Bezeichnung „Seehof“ in folgenden Abschnitten:

in „**Lichtenberger Weg**“

für den Teil von Seehof, an dem die Wohngrundstücke Seehof 15 bis 18 anliegen – (Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1141 tlw.).

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der Bezeichnung „Seehof“ in folgenden Abschnitten:

in „**Oberseehof**“

für den Teil von Seehof, beginnend an der Kreuzung zum zuvor beschriebenen „Lichtenberger Weg“ in Richtung Karwe bis zum Ortsausgangsschild. Hier liegen die Wohngrundstücke Seehof 9 bis 14 an - (Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1491 und 1516) .

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der Bezeichnung „Seehof“ in folgenden Abschnitten:

in „**Am Hafen**“

für den Teil von Seehof, an dem die Wohngrundstücke Seehof 4 bis 8 anliegen – (Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1477, 1469, 1572) .

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der Bezeichnung „Seehof“ in folgenden Abschnitten:

in „**Altseehof**“

für den Teil von Seehof, an dem die Wohngrundstücke Seehof 1 bis 3 anliegen - (Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1360, 1364) .

5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der Bezeichnung „Seepromenade“ in folgendem Abschnitt:

in „**Wasserstege**“

für den Teil der „Seepromenade“, an dem die Ferien- und Wochenendgrundstücke 1 bis 7 anliegen bis zum Abzweig zur Gutsstraße - (Gemarkung Gnewikow, Flur 2, Flurstücke 82, 94, 244).

6. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte zur (Um)Benennung einzuleiten.

Karten siehe Seiten 23 und 24





2.4 Haushalt

2.4.1 Haushalt 2007 hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt für den Umbau des Gebäudes der Grundschule „Rosa Luxemburg“ Drucksache-Nr.: 2006/20 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 137.000,- € im Vermögenshaushalt 2007 für den Umbau des Schulgebäudes der Grundschule Rosa Luxemburg zur Grundschule mit ganztagspezifischem Angebot und dem damit verbundenen Brandschutzkonzept.

2.4.2 Austritt aus dem Zweckverband Gewerbepark Herzberg/Mark hier: formeller Antrag auf Ausscheiden aus dem Zweckverband, Beschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung und Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe Drucksache-Nr.: 2003/85 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Ausscheiden aus dem Zweckverband Gewerbepark Herzberg/ Mark zum 30.06.2007 formell zu beantragen.
2. Die Auseinandersetzungsvereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes Gewerbepark Herzberg/ Mark zum 30.06.2007 wird beschlossen.
3. Für die Tilgung des auf die Fontanestadt Neuruppin entfallenden Anteils des Darlehens des Zweckverbandes Gewerbepark Herzberg/ Mark wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 155.500,00 € zugestimmt.

2.5 Anträge der Fraktionen

2.5.1 Anträge der Fraktion CDU/FDP

2.5.1.1 Situation in der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anweisung der Gesellschafterversammlung zu einer Beschlussfassung über ein Regelwerk über Sponsoring und zu einem befristeten Aussetzen des Sponsorings Drucksache-Nr.: 2007/42 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin

GmbH anzuweisen, unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss zu fassen, der ein genaues Regelwerk über die Voraussetzungen, über die Empfänger, Art und Umfang von „Sponsoring“ zum Gegenstand hat und der die „Sponsoring“- Ausgaben der Höhe nach vorerst deckelt bei 150.000 € jährlich.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH anzuweisen, die kommissarischen Geschäftsführer anzuweisen, bis zu dem Gesellschafterbeschluss (oben 1.) keine „Sponsoring“-Ausgaben zu tätigen.

2.5.1.2 Situation in der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anweisung der Gesellschafterversammlung zur Einholung eines Rechtsgutachtens Drucksache-Nr.: 2007/42 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH anzuweisen, unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss zu fassen, der wie folgt lautet: Die kommissarisch bestellten Geschäftsführer Zindler und Uebach werden angewiesen,
 - (1) unverzüglich ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben bei einer angesehenen, sich auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei, wobei im Rahmen dieses Gutachtens
 - a) die Art und Weise der Geschäftsführung des abberufenen Geschäftsführers (Lenz) im Zusammenhang mit „Sponsoring“, innerhalb der Geschäftsbeziehung zu der Firma seiner Ehefrau (Fa. „Leha“) und vor allem im Zusammenhang mit dem sogenannten „Bierdeckelgeschäft“, sowie
 - b) die Arbeit des Aufsichtsrates zu oben a) uneingeschränkt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten aufzuarbeiten sind, dabei den „Fragenkatalog“ (aus entsprechender Korrespondenz) einbeziehend: Ansprüche der Stadtwerke Neuruppin GmbH welcher Art und welchen Inhaltes auch immer gegen den abberufenen Geschäftsführer, den MSV und den Aufsichtsrat.
 - (2) dieses Rechtsgutachten (oben (1)) spätestens bis zum 31. Oktober 2007 einzuholen und sodann unverzüglich – zusammen mit einer Empfehlung durch den Aufsichtsrat – der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen;
 - (3) bis zur Begutachtung und anschließenden Entscheidung hierüber (nachfolgend 2.) keine Verhältnisse zu schaffen, welche die aufzuarbeitenden Vorgänge beeinträchtigen oder sonst wie beeinflussen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH anzuweisen, das Rechtsgutachten (oben 1.) – unter Hinzuziehung des Gutachters – zu beraten und für den Fall einer Erfolgsaussicht zu beschließen, dass Ansprüche gegen den oder die Schuldner rücksichtslos geltend zu machen sind, notfalls gerichtlich.

2.5.2 Antrag der Fraktion SPD Situation in der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Misstrauensantrag gegen den Aufsichtsrat Drucksache-Nr.: 2007/42

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, dem Aufsichtsrat das Misstrauen auszusprechen.
2. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH wird mit der vorzeitigen Neuwahl des Aufsichtsrates im September 2007 beauftragt.

3. Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Ausschreibungen

3.1 Öffentliche Ausschreibungen

3.1.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Leiters der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle des Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 25. 09. 2007 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 1 umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Altstadt. Ihr Einzugsbereich erstreckt sich auf das Gebiet westlich des Seedamms sowie nördlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebknecht-Str./ Regattastraße. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am 24. 09. 2007 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, dem 27.08.2007

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Ordnungsamt, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne Herr Justiziar Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171).

Neuruppin, den 03. Juli 2007

*Golde
Bürgermeister*

3.1.2 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 25. 09. 2007 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Krangen, Molchow, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am 24. 09. 2007 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, dem 27. 08. 2007

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Ordnungsamt, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne Herr Justiziar Schwencke (355-171).

Neuruppin, den 03. Juli 2007

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachungen

3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer Informationsbroschüre

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt die Herausgabe einer neuen Infobroschüre und sucht auf diesem Weg ein geeignetes Unternehmen für die Produktion. Die Finanzierung soll in eigener Akquise und über Werbeanzeigen ausschließlich regionaler Unternehmen aus dem Landkreis Ostprignitz Ruppin erfolgen. Der Werbeanteil darf 35 % des Gesamtinhaltes nicht überschreiten. Religiöse Werbung und Werbung von Parteien oder ähnlicher Gruppierungen sind nicht gestattet.

Soweit für die inhaltliche Ausgestaltung Informationen in Text und Bild vorhanden sind wird die Stadt das Recht zur deren Verwendung erteilen. Im Falle der Auftragserteilung wird hierzu eine besondere Vereinbarung geschlossen.

Die Broschüre ist für die kostenlose Ausgabe an Bürger, Gäste der Stadt sowie sonstige Interessenten bestimmt. Der Stadt sind zu diesem Zweck mindestens 3.000 Exemplare bzw. 50 % der Auflage kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Termin der Fertigstellung ist der 01. Januar 2008.

Die Stadt behält sich vor, an der Gestaltung der Broschüre mitzuwirken und in das fertige Manuskript vor Erscheinen Einsicht zu nehmen. Der Druck der Broschüre erfordert die Zustimmung durch die Stadt.

Bei Interesse reichen Sie bitte Ihre Bewerbung einschließlich eines Musters bis zum 15. August 2007 ein. Die Auftragserteilung durch die Stadt erfolgt bis zum 12. September 2007.

Anforderungen zu Inhalt und Gestaltung der Broschüre

1. Gestaltung

- Hochformat 110 x 220, farbig, orientiert am Corporate Design der Fontanestadt Neuruppin
- 3 Teilbroschüren, die zu einer Mappe zusammengeführt werden können

2. Inhaltliche Gliederung (Wort und Bild)

Broschüre 1: Stadt & Politik

- Grußwort des Bürgermeisters, kurzer Abriss der Stadtgeschichte, Wegweiser durch das Rathaus (Was erledige ich wo?), Organigramm, zentrale Ansprechpartner, Kurze Informationen zu den Ortsteilen, zu Parteien und Wählergemeinschaften, zu weiteren Behörden & Institutionen, Notdiensten, Schiedsstellen sowie Abbildung eines Stadtplans

Broschüre 2: Bildung & Soziales

- Ansprechpartner zu Fragen der Erziehung, Jugend und Bildung, Adressen der Kitas & Schulen sowie kommunaler Einrichtungen, Ansprechpartner für Senioren, Migranten, Behinderte sowie Adressen sozialer Einrichtungen und Kirchen

Broschüre 3: Kultur, Sport, Freizeit & Tourismus

- analog zu Broschüre 2

Ansprechpartner: Andreas van Hooven; Pressesprecher
Tel.Nr.: 03391-355 186

Neuruppin, den 27. Juni 2007

Golde
Bürgermeister

3.2.2 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

3.2.2.1 Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin und Bechlin im Bereich der Stadt Neuruppin AZ: 09. 53-717

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 20. Dezember 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Neuruppin - Perleberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Neuruppin und Bechlin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-717 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 26. April 2007

Im Auftrag
(Vogel)

3.2.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Vermessungsbüros Derksen König (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure), Benzstraße 7 b, 14482 Potsdam

3.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Karwese/Ortslage, Verf.-Nr.: 4002M

hier: **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin** über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 22.08.2007 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Karwese, Rotdornstraße statt.

Während der Auslegungszeit erteile ich Auskünfte über den Bodenordnungsplan.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 05.09.2007 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Karwese, Rotdornstraße statt.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem *Anhörungstermin* vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

gez. Gerhard Derksen, ÖbVI

als geeignete Stelle beliehen mit hoheitlichen Befugnissen zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Karwese/Ortslage

Vermessungsbüro Derksen König
Benzstraße 7b
14482 Potsdam

3.2.3.2 Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr.: 4004M

hier: **Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin** über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Nachdem der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 22.08.2007 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Lentzke, Dorfstr. 33 statt.

Während der Auslegungszeit erteile ich Auskünfte über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 05.09.2007 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Lentzke, Dorfstr. 33 statt.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem *Anhörungstermin* vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

gez. Gerhard Derksen, ÖbVI

als geeignete Stelle beliehen mit hoheitlichen Befugnissen zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Lentzke/Ortslage

Vermessungsbüro Derksen König
Benzstraße 7b
14482 Potsdam

3.2.4 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Jürgen Stahl (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Mozartstraße 2, 16909 Wittstock

3.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Brunne/Ortslage, Verf.-Nr.: 4003M

hier: Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 10.08.2007 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Gemeindehaus in 16833 Fehrbellin, OT Brunne,
Dorfstraße 26**

statt. Während der Auslegungszeit erteile ich Auskünfte über den Bodenordnungsplan. Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Sofern Sie die Erläuterung der neuen Flurstückseinteilung an Ort und Stelle wünschen, teilen Sie Ihren Wunsch bis zum Ende des Offenlegungstermins am 10.08.2007 zu Protokoll oder o. g. Anschrift mit.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet statt

**am 30.08.2007 um 9.00 Uhr
im Gemeindehaus in 16833 Fehrbellin, OT Brunne,
Dorfstraße 26.**

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorbringen. Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben. Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Dipl.-Ing. Jürgen Stahl, ÖbVI

3.2.5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kataster- und Vermessungsamt, Perleberger Straße 21, 16866 Kyritz

3.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters für den gesamten Bereich der Stadt Neuruppin (einschließlich Ortsteile)

Die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorliegenden analogen Flurkarten genügen nicht den heutigen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft. Das Kataster- und Vermessungsamt ist daher damit befasst, den Bestand in einen digitalen Nachweis, der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK), zu überführen. Damit kommt das Kataster- und Vermessungsamt der Forderung des § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 Seite 2) nach.

Zu diesem Zweck werden die analog vorliegenden Informationen der Flurkarte (Grenzen, Gebäude etc.) unmittelbar in einen digitalen Bestand umgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 4 VermLiegG (a.a.O.) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II 1999 Seite 130) werden die Ergebnisse der Fortführung anstelle einer besonderen Mitteilung durch die Offenlegung des Liegenschaftsbuches sowie der Liegenschaftskarten im Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in Kyritz

vom 10.08.2007 bis 10.09.2007

während der Auskunftszeiten

Dienstag:	8.30-12.00 Uhr,	13.30-17.00 Uhr
Donnerstag:	8.30-12.00 Uhr,	13.30-16.00 Uhr

und nach Vereinbarung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim

**Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz**

Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Beteiligten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

04.06.2007

*gez. Krüger
Sachgebietsleiter Katastererneuerung*

3.2.6**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Forstwirtschaft
Alt Ruppin, Untere Forstbehörde, Friedrich-Engels-Straße 33 A,
16827 Alt Ruppin****3.2.6.1****Öffentliche Bekanntmachung
über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten
Reiten und Gespannfahrten sowie das Befahren mit Kfz
in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin
vom 18. Juni 2007**

Aufgrund des § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II Nr. 12 vom 24. Mai 2004) § 1 Abs. 1, 2 und 4 den §§ 2,3 und 4 in Zusammenwirken mit der Stadt Neuruppin, Gemeinde Krangen und dem Landkreis Ostprignitz Ruppin wird Folgendes angeordnet:

Aus Gründen:

- Des Wald- und Forstschutzes einschließlich der Ziele des Naturschutzes

werden im Waldgebiet des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin im Landkreis Ostprignitz Ruppin nachfolgend genannte Waldwege **befristet vom 01. Januar bis 31. August** eines jeden Jahres gesperrt:

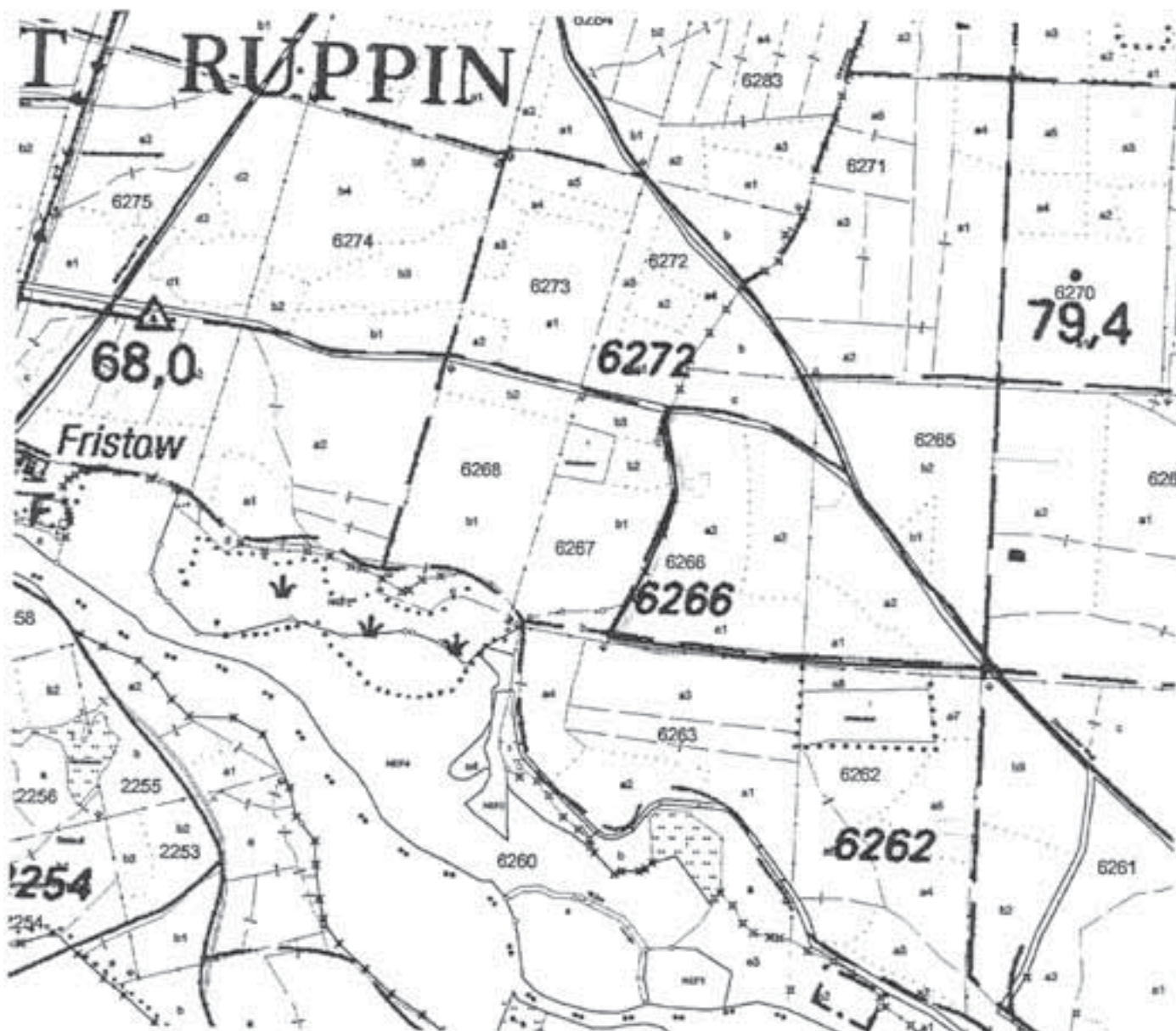
Nr.	Gemarkung	Sperrbereich/Abt.	Bemerkung
1.	Krangen	6267 und 6266	angrenzend am Weg zwischen Zippelsförder Weg u. Fristow
2.	Krangen	6263/6262 und 6266	Waldweg vom Zippelsförder Weg

Die Wegesperrungen sind auf der beigegeführten Forstkarte farblich eingezeichnet.

*Im Auftrag
B. Juhre*

Karte siehe Seite 31

Wegesperrung Fristow



Ende des amtlichen Teils

Impressum**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin****Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt
Karl-Liebkecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

4. Informationen**4.1****Kostenloser Vortrag
der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung,
Virchowstraße 10, 16816 Neuruppin****Arbeitslosigkeit? In Altersteilzeit? Auswirkungen auf die Rente**

Wir informieren Sie: Ab wann kann ich Rente beziehen? Was muss ich bei Sperrzeiten, Ruhezeiten und Altersteilzeit beachten?

20.09.2007, 16:00 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung, Virchowstraße 10, 16816 Neuruppin

Anmeldung erforderlich: Tel.: 03391 45 830, Fax: 03391 45 83 29, E-Mail: service.in.potsdam@drv-bund.de